Nr. 145 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1993**
Sachgebiet 02.3: Entwurfgestaltung
Sachgebiet 07.7: Verkehrsbeeinflussung

Bonn, den 3. Februar 1993
StB 13/38.58.60-01/190 Va 92

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
DEGES

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985);

- RE-Vorentwürfe für Betriebseinrichtungen: Anlagen zur Verkehrsbeeinflussung auf Bundesfernstraßen

1. Mein Schreiben – StB 24/00.04.53/24001 Va 85 – vom 11. Dezember 1985
2. Mein Schreiben – StB 13/38.58.60-01/14 Va 87 – vom 23. Januar 1987
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/1992 vom 9. Oktober 1992 – StB 15/38.02.02/32 Va 92 –

Mit meinen ARS Nr. 40/1992 hatte ich festgelegt, für welche Maßnahmen mir RE-Vorentwürfe zur Erteilung des Sichtvermerks vorzulegen sind.

Die zunehmende Anzahl der aufzustellenden Entwürfe für Verkehrsbeeinflussungsanlagen und die komplexer werdende Struktur dieser Anlagen erfordern eine Vereinheitlichung der mir vorzulegenden Entwürfe. Ich habe deshalb das als Anlage beigefügte Muster für einen RE-Vorentwurf einer Verkehrsbeeinflussungsanlage erstellen lassen, das anhand eines fiktiven Beispiels eine aus den Elementen

- Wechselwegweisung
- Streckenbeeinflussung
- Knotenpunktbeeinflussung

bestehende Verkehrsbeeinflussungsanlage darstellt.

Ich bitte, künftige RE-Vorentwürfe für Betriebseinrichtungen zum Zwecke der Verkehrsbeeinflussung an diesem Musterentwurf zu orientieren. Die fachlichen Inhalte der RE-Vorentwürfe sind selbstverständlich auf die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Anlage abzustellen. Die mir vorzulegenden Entwurfsunterlagen für Verkehrsbeeinflussungsanlagen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes werden in der Regel für eine Beurteilung der Maßnahme dann ausreichend sein, wenn sie den im Unterlagenverzeichnis und im Inhaltsverzeichnis des Musterentwurfs genannten Darstellungen sinngemäß entsprechen. Umfangreichere Darstellungen können in Einzelfällen erforderlich sein. Die Anlage zu meinem Bezugsschreiben 2. wird durch diese Regelung konkretisiert bzw. ergänzt.

Bei der Aufstellung von Kostenberechnungen bitte ich folgendes zu beachten:

Zur einheitlichen Gestaltung sind in der Regel die Formblätter A bis E nach AKS 1985 zu verwenden.

Für die Gliederung der Kostenberechnung relevant ist insbesondere die Hauptgruppe 8 (Ausstattung) mit den Gruppen

82 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
83 Fernmeldeanlagen
84 Beleuchtungsanlagen
88 sonstige Ausstattung
89 Baustelleneinrichtung

Diese Gruppierung ist im Formblatt D zu verwenden. Im Formblatt E wird die Berechnung der Einzelkosten angegeben. Die Art und Form der Leistungsbeschreibung sind freigestellt; es empfiehlt sich jedoch – soweit vorhanden – Leistungsbeschreibungen des Kostenberechnungskatalogs Straßenbau (KBK) zu verwenden bzw. als Grundlage für frei formulierte Leistungsbeschreibungen zu nutzen. Bei den Blättern E der Kostenberechnung des Musterentwurfs wurde auf die Verwendung von KBK-Nummern bewußt verzichtet.

Vielfach erfordert die Errichtung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage auch die Durchführung straßenbaulicher Arbeiten, wie z. B. Befestigung zusätzlicher Flächen, Anpassung oder Ergänzung passiver Schutzeinrichtungen, Deckenerneuerung etc.. Die Kosten für diese Arbeiten sind nicht aus den Titeln 742 15 bzw. 742 25 des Straßenbauplanes zu finanzieren, sondern bei den entsprechenden Bautiteln zu veranschlagen. Die Sicherstellung dieser Komplementärfinanzierung aus dem dem Land zur Verfügung stehenden Finanzrahmen ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Investitionsmittel bei den Titeln 742 15/25. Deshalb bitte ich, künftig Maßnahmen, die über die aus den Titeln 742 15/25 zu finanzierenden Arbeiten hinausgehen, mit Angabe der Kosten im Erläuterungsbericht und in der Kostenberechnung nach AKS zu beschreiben.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird ohne Anlage im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die Anlage sowie Mehrfertigungen dieses Allgemeinen Rundschreibens können beim Verkehrsblatt-Verlag bezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

(VkBl 1993 S. 559)